

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Lärms formuliert wurden, bestehen aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes keine Einwände.</p> <p>Für die Lärmkartierung des auf den Infrastrukturen der Deutschen Bahn AG verkehrenden Zugverkehrs ist das Eisenbahn-Bundesamt zuständig. Darauf basierend verantwortet es auch die Aufstellung des die Haupteisenbahnstrecken betreffenden Lärmaktionsplanes.</p> <p>Die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche ziviler Luftverkehr und Binnenschifffahrt stellen für die vorliegende Lärmaktionsplanung keine in die Untersuchungen einzubeziehenden Lärmquellen dar.</p> <p>Informationen über Planungen oder sonstige Maßnahmen der v. g. Verkehrsbereiche, die das Gemeindegebiet betreffen könnten, liegen mir nicht vor.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>	<p>Auf die entsprechenden Zuständigkeiten wird im Entwurf des Lärmaktionsplanes hingewiesen.</p> <p>Im Lärmaktionsplan wird bereits darauf hingewiesen, dass ausschließlich der Straßenverkehrslärm Gegenstand der Lärmaktionsplanung in der Stadt Finsterwalde bildet.</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p>	<p>bereits berücksichtigt</p> <p>bereits berücksichtigt</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>
2.	Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 5 / 02.04.2024	[I]m Rahmen der Beteiligung am Verfahren zur Lärmaktionsplanung teilen wir Ihnen mit, dass der Lärmaktionsplan für die Stadt Finsterwalde, Fortschreibung 2023/2024 (Runde 4), Entwurf Abschlussbericht von November 2023, den Zielen der Raumordnung nicht entgegensteht.	Statement	kein Änderungsbedarf
3.	Landesamt für Arbeits-	Keine Zuständigkeit.	Statement	kein Änderungsbedarf

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
	schutz, Verbraucher-schutz und Gesundheit / 04.04.2024			
4.	Landkreis Elbe-Elster / 08.04.2024	<p>[M]it E-Mail vom 11. März 2024 verwiesen Sie auf zum Download bereitstehende Unterlagen Sie Unterlagen zu dem o. g. Vorhaben und bitten den Landkreis Elbe-Elster um Stellungnahme bis zum 12. April 2024.</p> <p>Sie erläutern:</p> <p>Die Stadt Finsterwalde ist entsprechend der Richtlinie 2002/49/EG über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm, welche durch das Gesetz zur Umsetzung der EG Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm vom 24. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt wurde, verpflichtet, die Lärmaktionsplanung für Hauptverkehrsstraßen mit einer Belastung größer 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr fortzuschreiben.</p> <p>Der Landkreis Elbe-Elster als Träger öffentlicher Belange bezog folgende Fachbereiche in die Erarbeitung seiner Stellungnahme ein:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. untere Bauaufsichtsbehörde 2. Gesundheitsamt 3. Straßenverkehrsamt 4. untere Naturschutzbehörde 5. untere Wasserbehörde 6. untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde 7. Bereich Trägerangelegenheiten im Amt für Jugend, Familie und Bildung 	<p>Statement</p> <p>Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p data-bbox="421 311 1160 419">8. Integrationsbeauftragte für den Landkreis Elbe-Elster Die Fachbereiche der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster äußern sich wie folgt:</p> <p data-bbox="421 443 1160 552">Die untere Bauaufsichtsbehörde (Bearbeiter: Herr Heidenreich, Telefon: 03535 46-2669) gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p data-bbox="421 560 1160 1225">Zur vorliegenden Fortschreibung des Lärmaktionsplans der Stadt Finsterwalde werden keine Einwände vorgetragen, da die von der unteren Bauaufsichtsbehörde zu vertretenden Belangen vom Grundsatz her zunächst nicht berührt werden. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass der städtische Lärmaktionsplan grundsätzlich keine „öffentlich-rechtliche Vorschrift“ ist, die bspw. einer Baugenehmigung gemäß § 72 Abs. 1 BbgBO entgegengehalten werden kann. Als informelle gemeindliche Planung besitzt der Lärmaktionsplan eine verwaltungsinterne Bedeutung, da er eine programmatische Selbstbindung der Gemeinde darstellt. Somit ist der städtische Lärmaktionsplan auch in alle bauleitplanerischen Abwägungsprozesse der Stadt Finsterwalde einzustellen und bei der kommunalen Siedlungs- und Freiraumentwicklung zu berücksichtigen (vgl. Kap. 6.3.6 und 6.4 der Entwurfsfassung). Beispielsweise könnten Maßnahmen zur Lärminderung auch in Bebauungsplänen festgesetzt werden, sodass diese dann eine verbindliche Außenwirkung (z.B. in Baugenehmigungsverfahren) besitzen.</p> <p data-bbox="421 1249 1160 1313">Das Gesundheitsamt (Bearbeiterin: Frau Weißmann, Telefon: 03531 502-6458) äußert sich wie folgt:</p> <p data-bbox="421 1329 1160 1420">Die Stellungnahme des Gesundheitsamtes Elbe-Elster bezieht sich auf die von Ihnen am 11.03.2024 eingereichten Unterlagen mit den entsprechenden Plänen und Erläute-</p>	<p data-bbox="1173 443 1312 475">Statement</p> <p data-bbox="1173 1249 1312 1281">Statement</p>	<p data-bbox="1854 443 2018 507">kein Änderungsbedarf</p> <p data-bbox="1854 1249 2018 1313">kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>rungen. Gegen das o. g. Vorhaben bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes bei fach- und sachgerechter Ausführung keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Die Auswirkungen von Lärmimmissionen sollten besondere Beachtung finden. Lärmschutzmaßnahmen müssen dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.</p> <p>Wir machen darauf aufmerksam, dass durch unsere Stellungnahme andere Zuständigkeitsbereiche nicht berührt werden.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt (Reg.-Nr.: 2024U00137, Bearbeiterin: Frau Vogelgesang, Tel. 035341 97-7637) erklärt:</p> <p>Wie bereits zum Lärmaktionsplan Stufe 3 in der Stellungnahme des Straßenverkehrsamtes aus 2018 mitgeteilt, bilden die Ausführungen im Wesentlichen Empfehlungen zur Lärminderung im Stadtgebiet. Soweit angeregte Maßnahmen z.B. zur Geschwindigkeitsreduzierung durch die Stadt Finsterwalde aufgegriffen werden und deren Anordnung beim Straßenverkehrsamt beantragt wird, ist eine Entscheidung nach den Vorschriften der StVO und weiterer gesetzlicher Grundlagen (u.a. Lärmschutz-Richtlinien-StV) zu treffen.</p> <p>Auszug aus der Stellungnahme vom 26. Juni 2018: „Das Straßenverkehrsamt stimmt dem oben genannten Entwurf grundsätzlich zu. Die Lärmaktionsplanung trifft keine rechtsverbindlichen Festlegungen und ist bei Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde nicht bindend, sondern trägt lediglich informellen Charakter. Grundlage für Entscheidungen der Straßenverkehrsbehörde sind die Lärmschutz-Richtlinien-StV.</p>	<p>Im Rahmen der Überprüfung des Lärmaktionsplanes wurden die aktuellen gesetzlichen Rahmenbedingungen berücksichtigt und untersucht, ob weitere Lärminderungsmaßnahmen in Frage kommen.</p> <p>Statement</p> <p>Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden verkehrrechtlichen Bewertung durch die zuständige Verkehrsbehörde wird im Entwurf des Lärmaktionsplanes bereits hingewiesen.</p> <p>Statement</p>	<p>bereits berücksichtigt</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>bereits berücksichtigt</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Ab Punkt 6 wird das Maßnahmenkonzept zur Lärmminde- rung vorgestellt. Dabei werden Handlungsempfehlungen, wie Verkehrsverlagerungen, Veränderung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, integrierte Straßenraumgestal- tung, Gestaltung und Verkehrsorganisation an den Knoten- punkten und weitere Vorschläge gegeben.</p> <p>Wie bereits genannt, sind die Handlungsempfehlungen und Maßnahmen wie "Geschwindigkeitsreduzierungen " im Sin- ne der Lärminderung für die Betrachtungsbereiche nur als Empfehlung zu bewerten. Eine Folge mit der Pflicht zur An- ordnung ergibt sich daraus nicht.</p> <p>Insbesondere Verbote für den LKW-Verkehr setzen stra- ßenrechtliche Anpassungen bezüglich der Widmung voraus und verlangen Alternativstrecken.</p> <p>Das Straßenverkehrsamt ist in die weitere Fortschreibung einzubeziehen."</p> <p>Die untere Naturschutzbehörde (Aktenzeichen: 63-30334- 24-135, Bearbeiterin: Frau Marunke, Telefon: 03535 46- 9305) äußert sich wie folgt:</p> <p>Der Lärmaktionsplanung stehen keine naturschutzrechtli- chen und landschaftsplanerischen Belange entgegen.</p> <p>Die Erhöhung der Straßenraumbegrünung wird explizit be- fürwortet. Im Zusammenhang mit einer abwechslungsrei- chen Bepflanzung ausreichend dimensionierter Baumschei- ben und Grüninseln können Synergieeffekte zwischen der Lärmreduzierung und Erhöhung der innerstädtischen Bio- diversität geschaffen werden.</p> <p>Die untere Wasserbehörde (Bearbeiter: Frau Baumgärtel, Telefon: 03535 46-9352) gibt folgende Stellungnahme ab:</p>	<p>Statement</p> <p>Auf die Notwendigkeit einer ergänzenden verkehrs- rechtlichen Bewertung durch die zuständige Ver- kehrsbehörde wird im Entwurf des Lärmaktionspla- nes bereits hingewiesen.</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>unterstützendes Statement</p> <p>Statement</p>	<p>kein Ände- rungsbedarf</p> <p>bereits berück- sichtigt</p> <p>kein Ände- rungsbedarf</p> <p>kein Ände- rungsbedarf</p> <p>kein Ände- rungsbedarf</p> <p>kein Ände- rungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Einvernehmenserklärung/Zustimmungserklärung zum Bauvorhaben</p> <p>Dem Lärmaktionsplan Finsterwalde, Fortschreibung 2023/2024 Runde 4, wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde (Bearbeiter: Herr Braune, Telefon: 03535 46-9323) nimmt das Vorhaben ohne Hinweise zur Kenntnis.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p>	<p>Statement</p> <p>Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>
5.	Ministerium der Finanzen und für Europa / 08.08.2024	<p>Im Ergebnis unserer Prüfung teilen wir Ihnen mit, dass keine Flurstücke des in unserer Verwaltung befindlichen Bodenreformvermögens und WGT-Liegenschaftsvermögens von der Planung betroffen sind. Nach Prüfung des oben genannten Vorgangs wurde von Seiten des BLB festgestellt, dass keine Bedenken bestehen.</p>	<p>Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p>
6.	Landesamt für Bauen und Verkehr, Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg / 12.04.2024	<p>[N]ach Prüfung des Entwurfes zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Finsterwalde (Stand: November 2023) wird von Seiten der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (LuBB) mit Bezug auf § 31 Abs. 2 Luftverkehrsgesetz (LuftVG) wie folgt Stellung genommen:</p>	<p>Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>1. Das Planungsvorhaben befindet sich im Zuständigkeitsbereich der LuBB.</p> <p>2. Die Belange der zivilen Luftfahrt werden aus luftverkehrsrechtlicher Sicht durch das o.g. Verfahren nicht berührt.</p> <p>3. § 18a LuftVG (Störung von Flugsicherungseinrichtungen) steht dem obigen Vorhaben nicht entgegen.</p> <p>4. Es bestehen derzeit keine Bedenken gegen den Entwurf zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Finsterwalde - Fortschreibung 2023/2024 (Stand: November 2023).</p> <p>Begründung: Das Planungsvorhaben liegt in Finsterwalde im Landkreis Elbe-Elster des Bundeslandes Brandenburg.</p> <p>Der Abstand zum Sonderlandeplatz (SLP) Finsterwalde-Heinrichsruh beträgt ca. 1,9 km. Dieser SLP verfügt über einen Bauschutzbereich nach §17 LuftVG (a. F.). Danach sind Bauhöhenbeschränkungen im Umkreis bis 1,5 km Halbmesser um den Flugplatzbezugspunkt (FBP) zu beachten. Das Planungsvorhaben befindet sich knapp außerhalb, am Rand dieses beschränkten Bauschutzbereiches. Je nach Standort möglicher Baumaßnahmen, könnten Belange des Bauschutzbereiches betroffen sein und eine Prüfung durch die Luftfahrtbehörde erfordern.</p> <p>Der SLP Finsterwalde-Schacksdorf ist ca. 4,5 km vom Planungsvorhaben entfernt. Dieser SLP wird auf Grundlage einer gültigen luftrechtlichen Genehmigung gem. § 6 LuftVG für die Durchführung von Flügen im Sichtflugverfahren am Tag betrieben. Es wurde kein Bauschutzbereich gem. §§ 12,</p>	<p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>17 LuftVG bestimmt. Zur Beurteilung von Luftfahrthindernissen sind die „Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Anlage und den Betrieb von Flugplätzen für Flugzeuge im Sichtflugbetrieb“ in den Nachrichten für Luftfahrer (NfL) I 92/13 und die Gemeinsamen Grundsätze des Bundes und der Länder für die Genehmigung der Anlage und des Betriebs von Segelfluggeländen (NfL) 1-1679/19 zu beachten. Diese Anforderungen an die Hindernisfreiheiten werden durch die Planung nicht berührt.</p> <p>Die durch die Lärmaktionsplanung vorgesehenen Maßnahmen zur Lärminderung – Tempo 30 Zonen, Anpassung Fahrbahnoberflächen, Verkehrsführung und Schallschutzwände – sind nicht geeignet, luftverkehrsrechtliche Belange zu beeinträchtigen.</p> <p>Das Plangebiet liegt außerhalb von Schutzbereichen ziviler Flugsicherungsanlagen (vgl. § 18a LuftVG).</p> <p>Insgesamt bestehen daher keine Bedenken gegen Entwurf zur 4. Stufe der Lärmaktionsplanung für die Stadt Finsterwalde - Fortschreibung 2023/2024 (Stand: November 2023).</p> <p>Hinweise:</p> <p>1. Sollten die geplanten Inhalte/Gebiete des o. g. Planungsvorhabens geändert werden, wird darum gebeten, die entsprechenden Planunterlagen bei der Luftfahrtbehörde erneut zur Prüfung einzureichen.</p> <p>2. Zur Abklärung eventueller militärischer Belange wenden Sie sich bitte an das Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr (BAIUDBw), Postfach 2963, 53019 Bonn.</p>	<p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p> <p>Statement</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>3. Weitere Informationen über die Lage und Hindernisfrei- flächen der im Land Brandenburg gelegenen Lande-plätzen finden Sie unter: „https://lubb.berlin- brandenburg.de/aufgaben/flugplaetze-berlin- brandenburg“.</p> <p>Um Übersendung einer Kopie vom Abwägungsergebnis wird gebeten.</p>	<p>Statement</p> <p>Statement</p>	<p>kein Ände- rungsbedarf</p> <p>kein Ände- rungsbedarf</p>
7.	Landesamt für Umwelt / 22.04.2024	[D]ie zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden von den Fachabteilungen Naturschutz, Immissionsschutz und Wasserwirtschaft (Prüfung des Belangs Wasserwirt- schaft hier bezogen auf die Zuständigkeiten des Wasser- wirtschaftsamtes gemäß BbgWG § 126, Abs. 3, Satz 3, Punk- te 1-5 u. 8) des Landesamtes für Umwelt (LfU) zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird für die weitere Bearbeitung der Planungsunterlagen sowie deren Umsetzung beiliegende Stellungnahme der Fachab- teilung Immissionsschutz übergeben. Die Fachabteilungen Naturschutz und Wasserwirtschaft zeigen keine Betroffen- heit an.	Statement	kein Ände- rungsbedarf
8.	Landesamt für Umwelt - Abteilung Technischer Umwelt- schutz 1 und 2 / 22.04.2024	Insgesamt behandelt der vorliegende Entwurf auf der Grundlage einer vertieften Analyse der bestehenden ver- kehrsbezogenen Umgebungslärsituation die konkreten Möglichkeiten zur Regelung von Lärmproblemen und Lärmauswirkungen in der Stadt Finsterwalde. Dabei werden insbesondere Überschreitungen der Prüfwerte LDEN = 65 dB(A) und LNight = 55 dB(A) betrachtet, das bestehende Straßennetz, soweit durch Verkehrsströme der Hauptver- kehrsstraßen im Sinne von § 47 b Ziffer 3 BImSchG mit be- einflusst, einbezogen und für die Hauptlärmschwerpunkte des Straßenverkehrs die Regelungsmöglichkeiten für Lärmauswirkungen untersucht und im Hinblick auf ihre	Statement	kein Ände- rungsbedarf

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Wirksamkeit analysiert und geordnet. Insgesamt wird ein integrativer Ansatz verfolgt, wobei strategische gesamt-gemeindliche Planungen und Ziele, insbesondere die Verkehrsentwicklungsplanung, berücksichtigt werden.</p> <p>Die Vorgehensweise und vorliegende Ergebnisse werden insgesamt als ausgewogen und qualifiziert bewertet. Die Mitwirkung und Information der Öffentlichkeit wird umfangreich gewährleistet.</p> <p>Hinweise zu den Unterlagen:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Seite 10, Punkt 1.1 Gesetzliche Grundlagen, 2.Absatz 3.Satz: <p>Es wird folgende Korrektur vorgeschlagen:</p> <p>„Sofern in einer kartierten Kommune auf Grundlage der Lärmkarten Flächen ermittelt werden, die von kartierungspflichtigen Isophonen angeschnitten werden, so ist durch die Kommune ein Lärmaktionsplan aufzustellen bzw. ein bestehender Lärmaktionsplan zu aktualisieren.“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Seite 12, Punkt 1.1 Gesetzliche Grundlagen, 2. Absatz 2. Satz: <p>Es wird folgende Korrektur vorgeschlagen:</p> <p>„(MLUK Brandenburg, 2022)“</p> <ul style="list-style-type: none"> - Zu Seite 13, Punkt 1.2 Zuständigkeiten, 1.Absatz 2.Satz: <p>Es wird folgende Korrektur vorgeschlagen:</p> <p>„Die Kartierungsergebnisse sind auf den Internetseiten des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz veröffentlicht.“</p> <p>Hinweise zu Ruhigen Gebieten:</p> <p>Auf Seite 46, erster Absatz, wird aus „LAI-Hinweise zur</p>	<p>Statement</p> <p>Die Formulierung wird sinngemäß angepasst.</p> <p>Die Formulierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die Formulierung wird entsprechend angepasst.</p> <p>Die entsprechende Textpassage wird gestrichen. Für die Abgrenzung der potenziell ruhigen Gebiete</p>	<p>kein Änderungsbedarf</p> <p>zu berücksichtigen</p> <p>zu berücksichtigen</p> <p>zu berücksichtigen</p> <p>zu berücksichtigen</p>

Nr.	Institution / Datum	Anmerkung / Hinweise / Bedenken	Erläuterungen Gutachter / Verwaltung	Empfehlung
		<p>Maßnahmen vorsehen, deren Kosten der Bund oder das Land zu tragen haben, gemäß § 14 Ziffer 2 ImSchZV das Einvernehmen des für Verkehr zuständigen Mitgliedes der Landesregierung (ggf. unter Beteiligung des Landesbetriebes Straßenwesen) einzuholen ist. Darüber hinaus werden Maßnahmen im Rahmen einer Lärmaktionsplanung auf der Grundlage der geltenden fachgesetzlichen Bestimmungen durch die jeweils zuständigen Behörden umgesetzt. Daher ist es erforderlich - soweit nicht die Gemeinde selbst zuständige Behörde ist - mit diesen Behörden eine entsprechende Abstimmung vorzunehmen.</p> <p>Wir bitten Sie zur Meldung des beschlossenen Lärmaktionsplans das Formular des MLUK unter https://mluk.brandenburg.de/mluk/de/umwelt/immissions-schutz/laerm/umgebungs-laerm/laermaktionsplanung/ zu verwenden und dem MLUK nach Beschlussfassung dieses als Excel-Dokument zuzusenden.</p>	<p>Lärmaktionsplanes bereits hingewiesen bzw. wurden diese im Rahmen der Bearbeitung berücksichtigt.</p> <p>Eine entsprechende Zusammenfassung wird nach Beschluss des Lärmaktionsplanes erstellt und an das MLUK übersendet.</p>	<p>sichtig</p> <p>kein Änderungsbedarf</p>